

Vereinssatzung

Begeisterte Informatik- und Mathematik-Studierende Passau e.V.
BItMaP e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 05.03.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Begeisterte Informatik- und Mathematik-Studierende Passau e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Passau.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Studienjahr. ²Ein Studienjahr umfasst zwei Semester an der Universität Passau und beginnt zum 1. Oktober jedes Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO).
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Unterstützung von studentischen Projekten, Initiativen und Hochschulgruppen sowie von Studierendenvertretungen,
 2. die Förderung der Vernetzung von Studierenden,
 3. die Bereitstellung von Plattformen für den Austausch zwischen den Studierenden,
 4. die Bereitstellung von IT-Infrastruktur für andere studentische Gruppen,
 5. sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Wettbewerbe und Workshops.
- (4) ¹Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) ¹Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Reguläres Mitglied des Vereins kann nur werden, wer ein Studium in der Fachrichtung Informatik oder Mathematik an der Universität Passau aufgenommen oder abgeschlossen hat. ²Außerdem auch andere Studierende der Universität Passau, sofern sie zur Verwirklichung des Vereinszweckes tätig werden. ³Für die reguläre Mitgliedschaft ist eine Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes erforderlich.
- (2) ¹Ein reguläres Mitglied kann als Zeichen der Wertschätzung, wenn es sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat, auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Eine Ehrenmitgliedschaft und reguläre Mitgliedschaft schließen sich nicht aus. ³Die Ehrenmitgliedschaft an sich unterliegt keinen weiteren Verpflichtungen und hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von dem Vorstand vorgeschlagen und in der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt.
- (4) ¹Fördermitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. ²Die Fördermitgliedschaft unterliegt an sich keinen weiteren Verpflichtungen und hat kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Eintritt in den Verein ist beim Vorstand in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) zu beantragen. ²Über den Eintrittsantrag entscheidet der Vorstand. ³Die Versagung des Eintritts ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderung von persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft von Relevanz sind, zum Beispiel eine geänderte E-Mail-Adresse, Anschrift oder Bankverbindung, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

¹Von den Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr, jedoch ein Jahresbeitrag erhoben. ²Näheres zu Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) ¹Der Austritt ist in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahrs mit Wirkung für das darauffolgende Geschäftsjahr zu erklären.
- (3) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
1. schuldhaft die Verwirklichung von Interessen und Zwecken des Vereins gefährdet,
 2. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 3. oder den Verein direkt schädigt.
- ³Ein wichtiger Grund besteht auch dann, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist.
- (4) ¹Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ³Nach dem Verstreichen einer Frist von zwei Wochen kann ohne Stellungnahme verfahren werden. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) mitzuteilen. ⁵Der ausgeschlossenen Person steht kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht neben einem Vorstandsvorsitzenden aus maximal vier Vizevorsitzenden, jedoch mindestens aus
1. dem Kassenwart (Finanzer),
 2. dem Beauftragten für Schriftverkehr.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 8 Bestellung des Vorstandes

- (1) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder mit Stimmrecht bestellt werden.
- (2) ¹Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. ²Er bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis der nächste Vorstand bestellt ist.

- (3) ¹Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn seine Mitgliedschaft im Verein beendet wird (§ 5), er als Vorstand abberufen wird, zurücktritt oder seine Amtszeit endet (Abs. 2). ²Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen. ³Ein Rücktritt ist gegenüber dem Gesamtvorstand in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) zu erklären.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er kann hierzu einzelne Vereinsmitglieder bevollmächtigen.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (3) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands jeweils einzeln vertreten. ²Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein mit mehr als 250€ belasten, ist nur der Gesamtvorstand berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig oder berechtigt für,
1. das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 3),
 2. die Beschlussfassung über die Eintrittsanträge (§ 3 Abs. 5),
 3. das Ausschließen von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4),
 4. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 3 S. 2),
 5. die Berufung eines Ersatzvorstandsmitglieds (§ 8 Abs. 4),
 6. die Einberufung von Mitgliederversammlungen (§ 13 Abs. 1).
- (5) ¹Der Vorstand kann notwendige Änderungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts selbstständig beschließen. ²Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. ²Wenn dieser verhindert ist, werden sie stellvertretend von einem Vizevorsitzenden geleitet. ³Dieser wird durch Akklamation bestimmt.
- (2) ¹Die Sitzungen werden bei Bedarf von einem Vorstandsmitglied ohne Formbedürfnis unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. ²Die Frist entfällt, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (3) ¹Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ²Für einzelne Tagesordnungspunkte der Sitzung ist es auf Antrag möglich, zur Sache geladene Gäste zuzulassen.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Zeit und Ort der Sitzung, alle gefassten Beschlüsse, den Namen des Versammlungsleiters, die Abstimmungsergebnisse und ein Verzeichnis aller anwesenden Personen sowie gegebenenfalls den Grund der Abwesenheit enthält.
- (5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind und zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. ²Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.
- (6) ¹Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen und offen. ²Auf Antrag muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. ³Der Vorstand kann auch in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) oder mittels Fernkommunikationsmitteln entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende und kann weitere Ersatzrechnungsprüfende wählen; die Wiederwahl ist zulässig. ²Rechnungsprüfende dürfen zeitgleich nicht Mitglied des Vorstandes sein. ³Rechnungsprüfende müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) ¹Die Rechnungsprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher, die Belege und die Kasse. ²Sie prüfen insbesondere die Zweckmäßigkeit und sparsame Mittelverwendung durch den Vorstand.
- (3) ¹Die Rechnungsprüfung ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren. ²Der Prüfungsbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. ³Die Rechnungsprüfenden geben eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig oder berechtigt für
 - 1. die Bestätigung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 3),
 - 2. die Änderung der Beitragsordnung (§ 4 S. 2),
 - 3. die Bestätigung der Vorstandsordnung (§ 7 Abs. 1 S. 3),
 - 4. die Wahl des Vorstands (§ 8 Abs. 2 S. 1),
 - 5. die Wahl der Rechnungsprüfenden (§ 11 Abs. 1 S. 1),
 - 6. die Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfenden und Entlastung des Vorstands (§ 11 Abs. 3),
 - 7. die Änderung der Tagesordnung (§ 13 Abs. 3 S. 3),

8. die Auflösung des Vereins (§ 16 Abs. 1 S. 1).

- (3) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung betreffend eine Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) einzureichen. ²Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse, die die laufenden Geschäfte des Vereins betreffen, erlassen. ²Die Mitgliederversammlung kann als höchstes Organ mit einer Dreiviertelmehrheit Entscheidungen des Vorstands aufheben.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) ¹Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. ²Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. ³Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nicht unter Einhaltung der Frist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. ²Wenn dieser verhindert ist, wird sie stellvertretend von einem Vizevorsitzenden geleitet. ³Dieser wird durch Akklamation bestimmt.
- (2) ¹Die Versammlungen finden öffentlich statt. ²Für einzelne Tagesordnungspunkte der Versammlung ist es auf Antrag möglich, zur Sache geladene Gäste mit Rederecht zuzulassen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, sowie ein Versammlungsleiter anwesend sind und zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. ²Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. ³Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungs-Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) ¹Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen und offen. ²Auf Antrag von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. ³Der Vorstand kann bei Bedarf festlegen, dass die Mitgliederversammlung und Abstimmung unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln stattfindet.

- (5) ¹Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. ²Bei allen Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Neinstimmen der Antrag, über den abgestimmt wurde, abgelehnt.
- (6) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Stimmrecht eine Stimme. ²Ein Mitglied kann seine Stimme auch durch ein anderes bevollmächtigtes und selbst stimmberechtigtes Mitglied ausüben lassen. ³Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) durch das vertretene Mitglied mitzuteilen. ⁴Auf jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. ⁵Die Stimmrechtsübertragung führt nicht dazu, dass zum Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit das vertretene Mitglied als anwesend gilt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführenden.
- (2) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Zeit und Ort der Versammlung, den Namen des Versammlungsleitenden, alle gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und ein Verzeichnis aller anwesenden Personen sowie gegebenenfalls den Grund der Abwesenheit enthält.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. ²Wird der Verein aufgelöst, werden die Vorstandsmitglieder zu Abwicklern bestimmt. ³Jeder Abwickler ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) ¹Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden. ²Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Dreiviertelmehrheit die konkrete Körperschaft oder juristische Person. ³Vor Übertragung des Vereinsvermögens auf die danach bestimmte Körperschaft oder juristische Person bedarf es zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.